

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Das TourG sieht vor, dass Kinder zwischen 6 und 16 Jahren nur die Hälfte der Ansätze bezahlen. Das gilt in Bezug auf alle Ansätze.

Das Gesetz ermöglicht es, saisonal bedingte Ermässigungen vorzusehen. Die Gemeinden können also für die Winter- und Sommersaison oder auch nur für die Zwischensaison unterschiedliche Ansätze bei den jeweiligen Beherbergungsarten festlegen. Die jeweiligen Saisonzeiten müssten dabei klar im Reglement festgelegt werden.

Art. 6 Jahrespauschale für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen

Wir empfehlen die Jahrespauschale nur für nicht oder nur gelegentlich vermietete Ferienwohnungen und nicht auch für gewerblich vermietete Ferienwohnungen. Daher diese Einschränkung im Titel von Art. 6

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

Neu wird die generelle Jahrespauschale pro Objekt erhoben. Sie ist unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort und nach objektiven Kriterien zu berechnen. Auch bei einer Pauschalen bleibt die Übernachtung das Steuerobjekt. Ausgangspunkt für die Bemessung sind daher die möglichen Übernachtungen in der Wohnung. Diese sind von der Anzahl vorhandener Betten abhängig. Da diese nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand ermittelt werden können und raschen Veränderungen unterliegen, ist ein Faktor zu bestimmen, der am ehesten die konkrete Belegung wiedergibt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Betten nicht immer nur durch Erwachsene belegt sein werden, sondern zum Teil auch durch Kinder unter 6 Jahren, die keine Kurtaxe schulden oder durch Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, die nur die halbe Taxe bezahlen müssen, sowie dass einzelne Betten vielleicht auch einmal für eine gewisse Zeit unbelegt bleiben. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Faktor herunterzusetzen und bei 4 Betten nicht einen Faktor 4 sondern einen Faktor 3 zu wählen. Es kann folgende Abstufung gewählt werden:

Wohnung bis 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 2 Betten (Faktor 2)

Wohnung mit 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 4 Betten (Faktor 3)

Wohnung mit mehr als 3 bzw. 3 ½ Zimmer: in der Regel 6 Betten (Faktor 4)

Die Pauschale berechnet sich nach folgender Formel: Kurtaxenansatz x Faktor x Anzahl Übernachtungen.

Die Gemeinde kann auch andere Abstufungen oder andere Berechnungsgrundlagen heranziehen. Die gewählte Berechnungsgrundlage muss aber einen genügenden Bezug zur Anzahl kurtaxenpflichtiger Übernachtungen in der jeweiligen Ferienwohnung haben.